

tiger Zahlung folgender Gewinnste, gelooftet werden sollen, nämlich

	in der 1sten und 2ten Ziehung	in der letzten Ziehung
1 Gewinn von	1500 Rtl.	3000 Rtl.
1 —	500 —	1000 —
4 Gewinnste, jeder von	250 —	500 —
4 —	100 —	200 —
4 —	60 —	120 —
4 —	50 —	100 —
22 —	20 —	40 —
60 —	12 —	24 —
100 Gewinste =	5000 Rtl.	10000 Rtl.

und daß

3) am Schlusse dieser letzten Ziehung, behufs der in weitem vier Jahren, jährlich mit 50 m Rthlr. und 3 1/2 Procent natürlicher Zinsen, zu bewirkenden Rückzahlung der Anleihe, deren Obligationen in vier Serien von Nr. 1 bis 100, von Nr. 101 bis 200, von Nr. 201 bis 300 und von Nr. 301 bis 400 eingetheilt, und die Ablage-Reihenfolge dieser Serien ebenfalls durchs Loos bestimmt werden sollen.

560. Münster den 17. Juni 1800. (A. 11. b. Extr. allgemeine Schätzung.)

Landes-Regierung.

(Unter landesh. Titulatur.)

Da, ungeachtet der bereits angewendeten außerordentlichen Mittel, die durch den fortdauernden Reichskrieg und die Demarkations-Linie erzeugte Erschöpfung der Landes-Kasse, die Aufbringung neuer Geldmittel dringend erfordert; so wird, auf Antrag der Landstände, eine wiederholte und ausgebehntere allgemeine Vieh-, Erb-, Freier Gründe-, Zehnten, Kapitalien-, Handels-, Einwohner und Hausgenossen-, auch Feuerstätten-Steuer, unter Anwendung gleichmäßiger Quotations- und Erhebungs-Arten wie sub Nr. 556. d. S., jedoch mit Festsetzung erhöhter und erweiterter Beitragspflicht der Unterthanen, ausgeschrieben und in letzterer Beziehung festgesetzt, daß:

a) zur Viehsteuer, von jedem Rutsch- und Reitpferde 3/4 Rtl., von jedem andern Pferde 1/2 Rtl., von Fohlen unter zweijährigem Alter 3/4 fl., von jedem Stück Hornvieh incl. Rind 7 fl., von jedem Kalb unter einjährigem Alter 1 1/4 fl., von jedem Schwein ohne Unterschied und von jedem gewöhnlichen Hunde 3/2 fl., von jedem Jagd-, Wind- und Wagenhund 4/3 fl., und von jedem Schaf, Lamm, Ziege und Bienenkorb 1 fl. gesteuert werden muß;

b) zur Grundsteuer von schätzbaren Erben, gleichmäßig wie sub Nr. 556. d. S.;

c) zur Zehnten-Steuer, 3 Procent des Jahres-Ertrages unter Anwendung der Kappentaxe pro 1800;

d) zur Freier-Gründe-Steuer, 3 Procent der Jahres-Einkünfte, resp. von den Mühlen 11 1/4, 6, 3 3/4, 3, 1 1/8 und 1 1/2 Rtl.;

e) zur Kapitalien-Steuer, 3 Procent des jährlichen Zinsbetrages;

f) zur Handlungs-Steuer, Quoten von 18, 13 1/2, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 4 1/2, 4, 3, 2 1/4, 2, 1 1/2, 1, 3/4, 1/2 und 1/4 Rtl. resp. die Judenschaft im Ganzen 300 Rtl. beigetragen werden muß resp. müssen;

g) zur Einwohner- und Hausgenossen-Steuer, sämtliche Räte, Beamte, Professoren, Geistliche, Aerzte, Rechtsgelehrte, Wundärzte, Bedienstete, Geschäfts-Gehülfen, Hausdiener, Handwerksgehilfen und Dienstboten, welche nicht anderweitig zu dieser allgemeinen Steuer beitragen, und mit Gestattung ihrer desfallsigen Aufrechnungsbefugniß, Quoten von 2, 1, 3/2, 1/2, 1/3, 1/4, 1/6 und 1/12 Rtl. entrichten sollen; und daß endlich

h) zur Feuerstätten-Steuer, von jedem Rauchfang (resp. wie sub Nr. 556. d. S.) 14 fl., 3 1/2 fl. und 1/6 fl. gesteuert werden muß.

Bemerk. Unterm 22. December 1800 und 11. September 1801 (A. 11. b.) ist die oben angezeigte außerordentliche Steuer zweimal, im Februar und October 1801 zahlbar, ganz gleichmäßig ausgeschrieben worden.